



Dezember-Soforthilfe für Erdgaskundinnen und Erdgaskunden Was Sie wissen sollten

Erdgaskundinnen und Erdgaskunden erhalten staatliche Soforthilfe

Um Haushalte und vor allem kleinere Gewerbetunden kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Erdgaskundinnen und Erdgaskunden erhalten im Monat Dezember 2022, spätestens im Januar 2023 eine staatliche Soforthilfe. Für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 soll sie einen Ausgleich schaffen sowie die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im kommenden Frühjahr überbrücken.

Wie wird der staatliche Einmalzuschuss berechnet?

Die sogenannte Dezember-Soforthilfe errechnet sie wie folgt: Ein Zwölftel x Jahresverbrauch* zum geltenden Arbeitspreis (brutto) am 1. Dezember 2022 + Grundpreis (brutto) für den Monat Dezember 2022. *Für die Prognose des Jahresverbrauches wird auf den im Abrechnungssystem im **September 2022** vorhandenen Wert zurückgegriffen.

Was heißt das für unsere Erdgaskundinnen und Erdgaskunden?

Im ersten Schritt müssen unsere **Erdgaskundinnen und Erdgaskunden** für den Monat Dezember 2022 keinen Abschlag zahlen. Im nächsten Schritt erhalten alle Erdgaskundinnen und Erdgaskunden mit der EVR-Jahresrechnung 2022, die voraussichtlich im Februar 2023 zugestellt wird, die tatsächliche Höhe ihres Entlastungsbetrages für den Monat Dezember 2022 ausgewiesen. Sollte der Abschlagsbetrag zur Berechnungsmethode der Soforthilfe eine Differenz ergeben, dann wird diese über die nächste Jahresrechnung gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

So erhalten Sie die Dezember-Soforthilfe für Erdgas

Die Dezember-Soforthilfe gilt für Kundinnen und Kunden, die am 1. Dezember 2022 durch uns mit Erdgas versorgt werden. Die Entlastung durch die Soforthilfe im Dezember erfolgt je nach Ihrer gewählten Zahlungsmethode für Ihre Abschläge.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT - Wir ziehen Ihren Abschlag nicht ein. Sie müssen nichts tun.
DAUERAUFTRAG - Wir empfehlen eine Anpassung für den Gasabschlag.
BARZAHLUNG/ÜBERWEISUNG - Sie müssen im Dezember nicht zahlen.

Diejenigen, die ihre Abschläge versehentlich für den Monat Dezember überwiesen oder eingezahlt haben, erhalten diese mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

Soforthilfe für größere Unternehmen und Einrichtungen

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) regelt im § 2 Abs. 1, welche größeren Unternehmen und Einrichtungen die Soforthilfe erhalten. Unabhängig von ihrem Verbrauch werden dabei gezielt größere Verbraucher wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen berücksichtigt. Auch hier beträgt die Entlastung ein Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs der Monate Oktober 2021 bis einschließlich September 2022.

Voraussetzungen für Entlastung nachweisen

Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen müssen dem Gaslieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Absatz 1 EWSG vorliegen. Nur so kann sie für diese Kunden berücksichtigt werden. Anderenfalls erhalten sie keine staatliche Entlastung.

Hinweis: Kunden, die die Voraussetzung erfüllen und monatlich abgerechnet werden, erhalten die Erstattung mit der Rechnung für den Monat Dezember.

Sie zahlen Ihren Erdgasverbrauch als Nebenkosten an Ihren Vermieter? Dann gilt, dass die Weitergabe der Entlastung durch den Vermieter an die jeweiligen Mieter in der nächsten Heizkostenabrechnung erfolgt.